

**Vortrag an den Ministerrat**

betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht über ein Revisionsprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Im Verhältnis zu Irland wird der Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, BGBl. Nr. 66/1968 idF BGBl. 12/1989 sowie BGBl. III Nr. 45/2011 vermieden. Im Rahmen der derzeit letzten Abkommensrevision im Jahre 2009 wurde der internationale Standard betreffend zwischenstaatlichen Informationsaustausch in das Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen (BGBl. III Nr. 45/2011). Zusätzlich werden die Bestimmungen des Abkommens durch das kürzlich ratifizierte Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilateral Convention to Implement Tax Treaty-Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting, kurz „MLI“), das am 7. Juni 2017 unterzeichnet wurde, berührt. Aufgrund der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zwei Länder seit dem Abschluss des Abkommens im Jahre 1966 ist eine Teilrevision erforderlich geworden.

Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu Irland erfordert die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerungen durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das dieser geänderten Wirtschaftslage Rechnung trägt. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Die jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) sehen globale Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen vor und sind nicht darauf ausgelegt, die Spezifika der jeweiligen Länder und ihre wirtschaftliche Verflechtung zu berücksichtigen. Daher ist eine bilaterale Teilrevision des Abkommens hinsichtlich der Bestimmungen, welche nicht durch das Mehrseitige Übereinkommen zur

Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung berührt werden, erforderlich.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Negative finanzielle Auswirkungen des Abkommens auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn DDr. Gunter MAYR, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, im Falle seiner Verhinderung, Frau Dr. Sabine SCHMIDJELL-DOMMES, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, und im Falle ihrer Verhinderung, Frau Dr. Adebiola BAYER, stellvertretende Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, zur Leitung der Verhandlungen für den Abschluss eines Revisionsprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen zu bevollmächtigen.

19. September 2017

Der Bundesminister:

Dr. Schelling